

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/71

## Änderung der Archivverordnung

---

### 1. Erwägungen

Der Aufbau und der dauerhafte Betrieb eines digitalen Langzeitarchivs sind notwendig, weil die Verwaltungstätigkeit zunehmend und hauptsächlich auf digitalen Dokumenten basiert, die teilweise nicht mehr physisch zur Verfügung gestellt werden können. Die neue Bestimmung in § 14 Absatz 2 der Archivverordnung dient als Grundlage dafür, dass die operative Durchführung der digitalen Langzeitarchivierung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mittels einer innerstaatlichen Verbundlösung gemeinsam mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kantone, Städte, Gemeinden) durchgeführt werden kann.

### 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

### Verteiler RRB

Staatskanzlei (3)  
Finanzdepartement  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (5)  
GS, BGS

Veto Nr. 441      Ablauf der Einspruchsfrist: 16. März 2020.